

Merkblatt zum Berufsausbildungsvertrag für die Ausbildung im Hotel- und Gaststättengewerbe

Die gesetzlichen Bestimmungen nach dem

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Manteltarifvertrag (MTV)

(gültig ab 01.06.2024)

sowie dem Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg

Ausbildungszeit

Jugendliche Auszubildende (15, 16, 17 Jahre)

Jugendliche dürfen

- ♦ nicht mehr als 8 Stunden täglich
- ♦ nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich
- ♦ nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Schichtzeit = Arbeitszeit inklusive Pausen:
darf 11 Stunden nicht überschreiten.

Nachruhe:

- ♦ Jugendliche unter 16 Jahre dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20.00 Uhr beschäftigt werden.
- ♦ Jugendliche über 16 Jahre dürfen im Gaststättengewerbe bis 22.00 Uhr beschäftigt werden.

Sonntags-, Feiertagsruhe:

- ♦ **Jeder 2. Sonntag soll, mindestens 2 Sonntage im Monat müssen** beschäftigungsfrei bleiben.
 - ♦ Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr sowie an folgenden Feiertagen:
 - 25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag)
 - 01. Januar (Neujahr)
 - Ostersonntag
 - 01. Mai
- dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(Quelle: §§ 8, 12, 14 - 18 JArbSchG)

Volljährige Auszubildende (18 Jahre und älter)

- ♦ Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt mindestens 7 Stunden, höchstens 8 Stunden an jeweils 5 Tagen /Woche.
- ♦ Eine Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich 10 Stunden bzw. wöchentlich 55 Stunden kann erfolgen:
 - a) in Saisonbetrieben während der Saisonzeiten
 - b) bei Großveranstaltungen während deren Dauer und soweit der Betrieb von ihnen betroffen ist (§ 6 MTV).
- ♦ Wöchentlich sind 2 Ruhetage zu gewähren. 10 Sonntage im Kalenderjahr sind beschäftigungsfrei (§ 8 Abs. 1 MTV)
- ♦ Der 2. wöchentliche Ruhetag kann im Einverständnis mit dem Auszubildenden auch als 2 halbe Tage gewährt werden.
- ♦ Kann der 2. Ruhetag aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, ist er innerhalb von 3 Monaten in Freizeit auszugleichen (in Saisonbetrieben spätestens am Ende der Saison).
- ♦ Erfolgt dieser Freizeitausgleich nicht, ist die angesammelte Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 50 % abzugelten (§ 8 Abs. 1 und 2 MTV).

Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch beträgt

- ♦ im 1. Beschäftigungsjahr: 25 Arbeitstage,
- ♦ im 2. Beschäftigungsjahr 28 Arbeitstage,
- ♦ ab 3. Beschäftigungsjahr: 30 Arbeitstage.

- ♦ Der volle Jahresurlaub wird erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben.
- ♦ Das 2. Beschäftigungsjahr ist das Kalenderjahr, welches dem Eintrittsjahr folgt.
- ♦ Im Jahr des Eintritts beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses.
- ♦ Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 30.06. so richtet sich der Mindesturlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz, dieser beträgt bei einer 5-Tage Woche 20 Arbeitstage.
- ♦ Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.
- ♦ Der Urlaubsanspruch ist für jedes Kalenderjahr zu berechnen und im Vertrag aufzuführen (§ 10 MTV, JArbSchG).

Vergütung

Gültigkeit	ab 01.04.2025
1. Ausbildungsjahr	1.050 €
2. Ausbildungsjahr	1.200 €
3. Ausbildungsjahr	1.320 €

Die Rubrik I (39 Std/Woche) und Rubrik II (bis 44 Std./Woche) sind weggefallen und während der Laufzeit des Vertrages gleichgestellt. Es muss jedoch weiterhin eine Wochenstundenangabe im Vertrag erfolgen. Max. zulässig ist bei Jugendliche 40 h, bei Erwachsenen 44 h.

- ♦ Für nicht tarifgebundene Betriebe bzw. Auszubildende gilt die tarifliche Vergütung somit nicht als Mindestvergütung. Nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte besteht die Verpflichtung, eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Es wird empfohlen, max. um 20% nach unten abzuweichen.
- ♦ Wird von der tariflichen Vergütung nach unten abgewichen, ist in jedem Fall der Satz unter Ziff. E des Ausbildungsvertrages "Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze" zu streichen.
- ♦ Die Lohnfortzahlung beträgt nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von 4 Wochen 100 %.
- ♦ Ein Verzicht auf Teile der Ausbildungsvergütung ist nur möglich, wenn sich der Verzicht zu Gunsten des Auszubildenden auswirkt (z.B. um den Bezug von Kindergeld zu erhalten). (Quelle: §§ 12,13 MTV, Pkt. F Lohn- und Gehaltstarifvertrag, § 10 BBiG)

Auszubildende erhalten pro Kalenderjahr ein zusätzliches **Urlaubsgeld** in Höhe von **180,00 €** (brutto) (Quelle: § 11 Abs. 3 MTV)

- ♦ Im Jahr des Eintritts bzw. Austritts erhalten die Auszubildenden für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsgeldes.
- Das Urlaubsgeld ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.

Auszubildende erhalten folgende **Jahressondervergütung (Weihnachtsgratifikation)** (Quelle: § 15 Abs. 1 MTV)

- ♦ im 1. Ausbildungsjahr 90,00 €
- ♦ im 2. Ausbildungsjahr 115,00 €
- ♦ im 3. Ausbildungsjahr 155,00 €

Feiertagsausgleich (§ 9 Abs. 1 a MTV)

- ♦ Gesetzliche Feiertage, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen, müssen **nicht** gesondert durch Freizeit vergütet werden.
- ♦ Ruhetage, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, **müssen** gesondert vergütet werden, es sei denn, dieser gesetzliche Feiertag fällt auf einen Samstag oder Sonntag.

Dienstplan (§ 6 B Abs. 2 MTV)

- ♦ Alle Ausbildungsbetriebe **müssen** einen Dienstplan erstellen.
- ♦ Dienstpläne sind **spätestens** am Freitag für die folgende Woche (Montag bis Sonntag) zu erstellen und auszuhängen.
- ♦ Änderungen müssen (außer in unvorhergesehenen Fällen) mindestens 3 Tage vorher mitgeteilt werden.
- ♦ Unterbleibt eine Ankündigung, ist der Arbeitnehmer nur zur Einhaltung des vorgesehenen Dienstplanes verpflichtet.

Sachbezugswerte (Verpflegung) nach der aktuell gültigen Sozialversicherungs-Entgeltverordnung

Berufsschule (§ 12 C Abs. 3 MTV)

- ♦ Bei jugendlichen Auszubildenden ist ein planmäßiger Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen mit 40 Stunden auf die Arbeitszeit anzurechnen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 JArbSchG).
- ♦ Bei volljährigen Auszubildenden ist die Unterrichtszeit incl. Pausen auf die Ausbildungszeit anzurechnen (§ 7 BBiG).
- ♦ Trotz Wegfall des § 9 Abs. 4 JArbSchG ist in der Regel die Beschäftigung eines volljährigen Auszubildenden während des Blockunterrichtes nicht möglich, es sei denn, der Unterricht erfolgt an nur 4 oder weniger Tagen in der Woche.
- ♦ Von der Schule verursachter Unterrichtsausfall kann nicht zu Minusstunden führen, es sei denn, es handelt sich um ganze Tage, sofern diese zusammenhängend am Anfang oder Ende einer Kalenderwoche liegen und der Unterrichtsausfall bekannt gegeben worden ist.
- ♦ Sollte aus betrieblichen Gründen ein Einsatz von Auszubildenden (während des Schulblocks) im Betrieb notwendig sein, so ist die anfallende Ausbildungszeit innerhalb eines Monats nach Beendigung des Schulblocks in Freizeit auszugleichen.
- ♦ Erfolgt dieser Freizeitausgleich nicht, ist der Einsatz mit einem Zuschlag von 100 % zu vergüten.
- ♦ Die entstandenen Fahrkosten sind bei jedem Einsatz zu vergüten.

Die Kosten für Unterkunft, die während des Blockunterrichts entstehen, werden vom Land Baden-Württemberg übernommen, bis auf einen kleinen Eigenanteil der Schüler für die so genannte „häusliche Ersparnis“ (davon je zur Hälfte vom Ausbildungsbetrieb und vom Auszubildenden).

Antrag Internatskostenerstattung über das DEHOGA Servicecenter oder Regierungspräsidium Stuttgart im Download